**Bundesrat** **Drucksache 931/2/93**

01.02.94

# Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes**

Punkt 30 der 665. Sitzung des Bundesrates am 4. Februar 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf EG-Ebene darauf hinzuwirken, durch Änderung der die Forschung und Entwicklung stark behindernden stoffrechtlichen Regelungen der Richtlinie 92/32/EWG zur 7. Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe bessere Rahmenbedingungen für die Stoffinnovation in Deutschland und in der Europäischen Union zu schaffen. Im Hinblick auf die augenblicklichen weltwirtschaftlichen Strukturveränderungen wird die Zukunftssicherung für den Wirtschaftsstandort Deutschland entscheidend von der Innovationstätigkeit der Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in Europa abhängig sein. Ein Bestehen im weltweiten Innovationswettbewerb, insbesondere gegenüber den wesentlichen Konkurrenzländern Japan und USA, ist nur dann möglich, wenn die europäischen Unternehmen über vergleichbare innovationsfördernde Rahmenbedingungen verfügen und nicht einseitig mit gesetzlichen Einschränkungen belastet werden. Eine Reihe von Vorschriften der EG-Richtlinie und der nationalen Umsetzungsbestimmungen beeinträchtigen die internationale Wettbewerbsfähigkeit, ohne daß dies aus zwingenden Gesichtspunkten des Umweltschutzes oder des Gefahrenschutzes unbedingt erforderlich wäre.

Folgende Regelungen in der o. g. Richtlinie sollten kritisch überprüft werden:

- Art. 8 Abs. 2 (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 ChemG)

  Von der Anmeldepflicht ausgenommene (in Verkehr gebrachte) Stoffmengen von bis zu 100 kg jährlich je Hersteller sind für wissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu gering. Alle Stoffe, die ausschließlich der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung dienen, sollten von der Anmeldefrist ausgenommen werden (d.h. mengenunabhängig).

Ausgeliefert am 02. FEB. 1994

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

- Art. 13 Abs. 2 4. Spiegelstrich (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 3 Nr. 2 ChemG)

  Die Befristung des Inverkehrbringens von Stoffen zum Zwecke der verfahrensorientierten Forschung und Entwicklung auf 1 (+ 1) Jahre(e) ist für die Entwicklung insbesondere von Arzneimitteln und Pflanzenschutzwirkstoffen sowie für die Verfahrensausarbeitung zu kurz. Die zeitliche Befristung für die Befreiung von der Anmeldepflicht sollte dem für die verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung tatsächlich benötigten Zeitraum angepaßt werden.

- Zu Art. 7 und 8 (§§ 4 bis 9 a ChemG)

  Die o. g. Vorschriften schreiben für Neustoffe Prüfungen vor, deren Umfang allein von der Menge des in Verkehr gebrachten Stoffes abhängt. Das Mengenschwellenkonzept berücksichtigt nicht in ausreichendem Maße Aspekte der Exposition von Mensch und Umwelt.

  Für Stoffe mit geringem Expositionspotential, die nur chemisch weiter umgesetzt werden, sollten deshalb Ausnahmeregelungen bzw. eine Reduktion des Prüfumfangs angestrebt werden.

- Art. 13 Abs. 2 1. Spiegelstrich (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 ChemG)

  Polymere sind von der Anmeldepflicht ausgenommen, sofern sie weniger als 2 Massenprozent eines neuen Stoffs in gebundener Form enthalten. Als Neustoffe gelten sowohl nach ChemG angemeldete Stoffe (ELINCS gelistet) als auch ungeprüfte, nicht angemeldete Stoffe. Der Einbau angemeldeter und daher geprüfter Neustoffe in Polymere sollte bei diesen keine weitere Anmeldepflicht auslösen, weil sonst Polymerenentwicklungen mit angemeldeten Neustoffen unterbleiben.